

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

SYNEX TECH GmbH, FN 353089 z  
Ramsau 3, A-4822 Bad Goisern

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte – insbesondere für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen – mit Kunden der SYNEX TECH, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Von diesen AGB abweichende Bedingungen – unabhängig davon, ob es sich dabei um Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Liefer- oder Einkaufsbedingungen handelt – des Vertragspartners sind für die SYNEX TECH nicht verbindlich, auch ohne, dass es eines gesonderten Widerspruchs des Vertragspartners zu den AGB der SYNEX TECH bedarf. Die Annahme eines Auftrages durch SYNEX TECH gilt als Widerspruch gegen anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

1.3. Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB in ihrer jeweiligen Fassung – welche auf der Homepage der SYNEX TECH abrufbar ist – als Rahmenvereinbarung auch für künftige Leistungen und Ergänzungs- oder Folgeaufträge, ohne dass die SYNEX TECH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4. Diese AGB gelten ausschließlich. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben nur dann Vorrang vor diesen AGB, wenn sie seitens der SYNEX TECH schriftlich vereinbart oder zumindest schriftlich bestätigt worden sind.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB oder einem anderen Vertragswerk nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. VEREINBARUNG DER SCHRIFTFORM

2.1. Alle Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen daher keinerlei Rechtsfolgen aus.

2.2. Ein Abgehen von der Schriftform ist nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien möglich.

2.3. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung bzw. sonstige Beendigung von Verträgen bedürfen neben einer schriftlichen Bestätigung ebenso einer solchen ausdrücklichen Bezeichnung.

2.4. Grundsätzlich ist die Schriftform auch gegeben, wenn wie Vertragsparteien mit Fax oder per E-Mail korrespondieren (einfache Schriftform). Eine Ausnahme geht jedoch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von Kunden gegenüber der SYNEX TECH abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der qualifizierten Schriftform. Die qualifizierte Schriftform ist nur bei Einhaltung der nachstehenden Übermittlungsarten gegeben: eigenhändig unterfertigter oder stampiglierter Brief, Einschreiben oder Fax. Die Übermittlung per E-Mail gilt nicht als qualifizierte Schriftform.

### 3. ZUSTELLUNG

Zur Wahrung der Fristen ist das Datum der Zustellung maßgeblich. Werden vom Vertragspartner Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der SYNEX TECH, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen nicht zu, so gelten die Schriftstücke dennoch als zugegangen.

### 4. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

4.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Angebote der SYNEX TECH freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch im Fall der Überlassung von Katalogen, sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form –, an denen sich die SYNEX TECH Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vorbehält. Der Vertragspartner erhält nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Recht die Leistung ausschließlich für den ausdrücklich zu eigenen festgelegten Zwecke zu verwenden.

Jede andere Nutzung, wie insbesondere Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen etc. ist ohne vorheriger ausdrücklicher Zustimmung unzulässig.

4.2. Angebote, Kostenvorschläge und Leistungsverzeichnisse von SYNEX TECH gehen davon aus, dass die vom Vertragspartner beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich, auch nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Vertragspartner den dadurch notwendigen Mehraufwand der SYNEX TECH als zusätzliches Entgelt zu tragen.

4.3. Die Annahme eines von SYNEX TECH erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4.4. Angebote von SYNEX TECH können vom Vertragspartner nur schriftlich angenommen werden.

4.5. Die Annahme eines Angebotes durch SYNEX TECH erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware / Erbringung der Leistung. Stillschweigen seitens der SYNEX TECH stellt hingegen keine Zustimmung dar.

### 5. KOSTENVORANSCHLÄGE

5.1. Die Erteilung von Kostenvorschlägen erfolgt nur schriftlich, wobei alleine durch Erstellung eines Kostenvorschlages die SYNEX TECH nicht zur Annahme eines Auftrages verpflichtet ist.

5.2. Kosteneinschätzungen und Kostenvorschläge von SYNEX TECH sind nicht verbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird somit nicht übernommen.

5.3. Kostenvorschläge sind in Bezug auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvorschlag bezahlten Kosten auf das Entgelt / den Werklohn angerechnet.

### 6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten bei Kaufverträgen die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Werkverträgen werden die Entgelte zwischen den Vertragsparteien gesondert im Einzelvertrag geregelt.

6.2. Die Bestellung der Ware bzw. die Beauftragung der SYNEX TECH mit der Werkherstellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot.

6.3. Bei Kaufverträgen ist Rechnungsdatum das der Lieferung der Ware. Der Kaufpreis ist fällig ab Rechnungsstellung; 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb der ersten 14 Tage, bei Ausnutzung des Zahlungsziels 30 Tage netto. Anstelle der üblichen Zahlungskonditionen darf SYNEX TECH nach Vereinbarung auch per Nachnahme, Vorkasse oder anderen mit dem Vertragspartner zu vereinbarenden Zahlungskonditionen liefern.

6.4. Bei Werkverträgen werden die Werklohnforderungen mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.5. Bei Zahlungsverzug ist die SYNEX TECH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. zu verrechnen. Die im Fall des Verzuges für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Hierzu zählen insbesondere Mahngebühren sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung oder eines Inkassoservices.

6.6. Eine Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur dann zu, wenn die Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von SYNEX TECH ausdrücklich anerkannt worden sind.

### 7. LEISTUNGSMERKMALE, LEISTUNGS AUSFÜHRUNG UND UMFANG

7.1. Sowohl die Verfügbarkeit als auch die Qualität der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und den darauf beziehenden Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsparteien. SYNEX TECH ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen derzeitigen Stand der Technik anzupassen.

7.2. Eine Verpflichtung zur Erbringung der Leistung durch die SYNEX TECH ist erst dann gegeben, wenn alle technischen und kaufmännischen Bedingungen geklärt sind sowie der Vertragspartner die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausführung ermöglicht und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet

hat. Erst mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist tatsächlich zu laufen.

7.3. SYNEX TECH schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen von SYNEX TECH gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind.

7.4. Wird seitens des Vertragspartners eine dringende Ausführung des Auftrages gewünscht oder ist eine Ausführung aufgrund seiner Natur dringend erforderlich und war dies der SYNEX TECH bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden die dafür anfallenden Mehrkosten wie insbesondere Überstundenzuschläge sowie allfällige Kosten für die rasche Materialbeschaffung zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.5. Sollte die Leistung aufgrund der vom Vertragspartner übergebenen Plänen, Grundrissen und Skizzen bzw. Anweisungen ausgeführt werden, wird von diesem die Richtigkeit der der SYNEX TECH zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben garantiert. Ohne gesonderte Beauftragung auf Überprüfung besteht seitens der SYNEX TECH jedoch keine Pflicht zur Überprüfung der an sie übergebenen Unterlagen und Angaben. Eine Überprüfung dieser Unterlagen bzw. Angaben findet seitens der SYNEX TECH hingegen nur bei gesonderter Beauftragung zur Überprüfung statt, wofür seitens des Vertragspartners auch ein angemessenes Entgelt an die SYNEX TECH zu leisten ist. Die SYNEX TECH kann eine solche Überprüfung jedoch ablehnen oder kann von der SYNEX TECH auf Risiko und Kosten des Vertragspartners einem fachlich geeigneten Dritten übergeben werden. Im Falle einer Zustimmung des Vertragspartners zu einem vorher durch die SYNEX TECH benannten Dritten, wird dessen fachliche Eignung zur Überprüfung ausdrücklich angenommen.

7.6. Sämtliche zur Durchführung des vom Vertragspartner erteilten Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen sind vom Vertragspartner auf dessen eigenes Risiko und Kosten zu bezuschaffen. SYNEX TECH ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.

7.7. Eine allfällig erforderliche fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch SYNEX TECH ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit hierfür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

7.8. Der SYNEX TECH bleiben geringfügige und dem Vertragspartner zumutbare Änderungen in technischen Belangen vorbehalten.

7.9. Die SYNEX TECH ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

### 8. ERFÜLLUNGORT UND LEISTUNGSFRISTEN

8.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens der SYNEX TECH.

8.2. Die Frist, innerhalb welcher die SYNEX TECH eine Leistung, eine Lieferung oder einen Dienst zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und / oder dem jeweiligen Einzelvertrag. Leistungsfristen und Termine sind für die SYNEX TECH nur dann verbindlich und führen bei Nichteinhaltung zum Verzug, wenn sie ausdrücklich als Maximalfristen oder Fixtermine vereinbart wurden. In Ermangelung einer expliziten Regelung hat SYNEX TECH die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen.

8.3. Vereinbarte Fertigstellungstermine werden entsprechend hinausgeschoben, wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert wird und diese Verzögerung nicht aus Umständen resultiert, die der Sphäre von SYNEX TECH zuzurechnen sind. Dies gilt auch bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

8.4. Verzögerungsbedingte Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.

8.5. Sollte die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen auf Wunsch des Vertragspartners ganz oder teilweise unterbleiben, mit Ausnahme eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch den Vertragspartner, sind SYNEX TECH alle ihr dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten.

### 9. UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

9.1. SYNEX TECH wird dem Vertragspartner Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen aus Zwecken der Wartung, der Vornahme notwendiger Arbeiten oder zur Verbesserung bzw. zur Vermeidung von Störungen rechtzeitig und in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.

9.2. In Ermangelung einer speziellen Regelung im Einzelvertrag haftet SYNEX TECH nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Insbesondere hat SYNEX TECH nicht die Verfügbarkeit von Leistungen und Einrichtungen Dritter zu vertreten.

#### 10. SCHUTZRECHTE

10.1. Die SYNEX TECH behält sich alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte sowie die damit verbundenen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr erstellten oder zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, wie Plänen, Katalogen, Prospekten, Skizzen, sonstigen technischen Unterlagen etc. vor. Ein automatischer Übergang dieser Rechte an den Vertragspartner kommt allein durch Abschluss / die Erfüllung eines Werk- oder Kaufvertrags mit der SYNEX TECH nicht in Betracht. Zu einem Übergang von gewerblichen Schutzrechten und den damit verbundenen Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Vertragspartner kann es ausschließlich dann kommen, wenn dies ausdrücklich in einem individuellen Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

10.2. Soweit die SYNEX TECH von ihrem Vertragspartner Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen bei diesem in Auftrag gibt ist mit der Zahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes durch die SYNEX TECH an den Vertragspartner die Nutzung einer allfälligen Lizenz bereits abgegolten und gelten die Werknutzungsrechte automatisch mit Vertragsabschluss an die SYNEX TECH abgetreten.

#### 11. EIGENTUMSVORBEHALT

Gelieferte Waren oder Werkstoffe bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns durch den Vertragspartner im Eigentum der SYNEX TECH. Dies gilt – soweit nicht zwingende Bestimmungen des Sachenrechts entgegenstehen – auch bei Einbau und Verarbeitung sowie Weiterverkauf. Im Fall des Weiterverkaufs verpflichtet sich der Vertragspartner den Käufer über den Eigentumsvorbehalt der SYNEX TECH in Kenntnis zu setzen, ihm diesen zu überbinden und sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der SYNEX TECH abzutreten bzw. den Weiterveräußerungserlös, soweit er nicht die Kaufpreisforderung der SYNEX TECH übersteigt gesondert zu verwahren und dieser unverzüglich auszufolgen.

#### 12. VERZUG

12.1. Jeder nicht von der SYNEX TECH zu vertretene, vorübergehende und nicht vorhersehbarer Umstand führt zu einer Verlängerung der vereinbarten Fristen sowie einer Verschiebung der vereinbarten Termine um einen angemessenen Zeitraum. Sofern die SYNEX TECH aus anderen Gründen in Verzug ist, ist der Vertragspartner der SYNEX TECH zur Setzung einer Nachfrist von mindestens sechs Wochen verpflichtet. Erst nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist ist dem Vertragspartner ein Rücktritt möglich. Die Setzung der Nachfrist wie auch die Rücktrittserklärung bedürfen der Schriftform. Sämtliche weiteren Ansprüche des Vertragspartners aus Anlass des Verzuges, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

12.2. Sollte die Leistung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, ist die SYNEX TECH dann zum Rücktritt berechtigt, wenn vom Vertragspartner die ihm gesetzte einer Nachfrist von mindestens vier Wochen, nicht eingehalten wird. Für den Fall eines Rücktrittes durch die SYNEX TECH ist der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, sowie eines entgangenen Gewinnes verpflichtet, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

#### 13. HAFTUNG (GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ)

13.1. Die gesetzlichen Gewährleistungen sind anzuwenden, sofern in den vorliegenden AGB keine gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

13.2. Als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB gelten nur solche, die von SYNEX TECH ausdrücklich zugesagt bzw. ausdrücklich bezeichnet worden sind.

13.3. Für Verschleißteile übernimmt SYNEX TECH keine Gewährleistung. In allen anderen Fällen beträgt – unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – die Gewährleistungsfrist sowohl bei der Lieferung von beweglichen Sachen wie auch bei unbeweglichen oder durch Einbau unbeweglich gewordenen Sachen grundsätzlich 12 Monate.

13.4. Der Vertragspartner der SYNEX TECH hat allfällige

Mängel unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden des Mangels (innerhalb der der Gewährleistungsfrist) unter genauer Beschreibung der Art und dem Umfang des Mangels schriftlich unter Vorlage aller vorhandenen Daten und Unterlagen bekanntzugeben und nachzuweisen. Wird eine Mängelrüge nicht in dieser Form fristgerecht erhoben, gelten die von der SYNEX TECH erbrachten Leistungen als mangelfrei und vertragskonform, wonach der Vertragspartner alle Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung und dem Schadenersatz verliert.

13.5. Der Vertragspartner hat das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13.6. Im Falle einer fristgerechten und berechtigten Mängelrüge erfolgt die Gewährleistung primär durch Austausch oder Verbesserung des nachgewiesenen Mangels.

13.7. Der Vertragspartner hat der SYNEX TECH die dafür erforderliche Zeit und Gelegenheit im angemessenen Umstand zu gewähren. Eine Verweigerung durch den Vertragspartner oder eine unangemessene Verkürzung der Frist befreit die SYNEX TECH von der Gewährleistung.

Der Vertragspartner ist im Falle einer berechtigten Gewährleistung nur dazu berechtigt, sich den für die Verbesserung notwendigen Aufwand zurückzubehalten. Zu einer Zurückbehaltung des gesamten Betrages (Werklohns / Kaufpreises) ist er hingegen nicht berechtigt.

13.8. Die SYNEX TECH haftet für von ihr verursachte Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für durch ihre Angestellten und sonstigen (auch selbständigen) Gehilfen verursachte Schäden haftet die SYNEX TECH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.9. Die Haftung der SYNEX TECH für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, reine Vermögensschäden, Zinsverluste, Folgeschäden jeder Art, ideelle Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist unabhängig vom Grad des Verschuldens generell ausgeschlossen.

13.10. Die SYNEX TECH haftet nicht für Ansprüche, die sich aus allfälligen Betriebsstörungen ergeben können, unabhängig davon auf welcher Ursache die Betriebsstörung beruht.

13.11. Soweit es unter Bedachtnahme der vorstehenden Punkte zu einer Haftung der SYNEX TECH kommt, so ist deren Ersatzpflicht jedenfalls für jedes schadenverursachende Ereignis mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so vermindern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

13.12. Die SYNEX TECH akzeptiert keine Pönaleregulungen des Vertragspartners, egal ob dieser Lieferant oder Werkbesteller / Käufer ist, unabhängig davon, in welchem Vertragswerk diese geregelt sind.

#### 14. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS, GEHEIMHALTUNG UND WETTBEWERBSVERBOT

14.1. Lieferungen des Vertragspartners an SYNEX TECH haben frei Haus zu erfolgen.

14.2. Während der Zeit der Ausführung werden der SYNEX TECH seitens des Vertragspartners Energie, Wasser und versperbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung und trägt die Gefahr für die angelieferten Materialien und Werkzeuge, zur Verfügung gestellt.

14.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit der SYNEX TECH in keiner Weise in Konkurrenz zu treten, auch wenn er dies aufgrund der von SYNEX TECH an ihn erbrachten Leistungen oder Lieferungen faktisch könnte. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner zur Geheimhaltung aller aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der SYNEX TECH beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt erlangten Informationen, wie etwa über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Know-how, Kundenbeziehungen, betriebliche Gepflogenheiten etc. Auch verpflichtet sich der Vertragspartner die vorstehenden Informationen weder selbst zu benutzen, noch weiterzugeben, sofern die Benutzung oder Weitergabe nicht ausdrücklich Vertragszweck oder -ziel ist. Insbesondere ist die Weitergabe oder Verwendung von Angeboten oder Layoutvorschlägen etc. untersagt. Im Fall der – auch unverschuldeten – Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat der Vertragspartner eine schadensunabhängige Pönale von 10% des Auftragswertes an SYNEX TECH zu leisten. Darüber hinausgehende vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzansprüche sowie speziellere vertragliche Pönaleregulungen bleiben davon unberührt. Diese verschuldens- und schadensunabhängige

Pönale ist jedoch auf darüber hinausgehende Schadenersatz- oder vertragliche Pönaleforderungen anzurechnen.

#### 15. SCHADENERSATZ DES VERTRAGSPARTNERS und VERTRAGSSTRAFE

15.1. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Rechtsvorschriften verpflichtet und ist bei Verletzung dieser Pflichten verpflichtet, die SYNEX TECH schad- und klaglos zu halten.

15.2. Unabhängig von den vereinbarten vertraglichen oder den gesetzlichen Schadenersatzansprüchen hat die SYNEX TECH im Fall einer Vertragsverletzung durch den Vertragspartner, Anspruch auf ein schadensunabhängige Pönale in Höhe von 25% des jeweiligen Gesamtauftragswertes. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzansprüche der SYNEX TECH bleiben davon unberührt. Allerdings ist die Pönale darauf anzurechnen.

#### 16. ÄNDERUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner hat innerhalb eines Monats ab Änderung seines Namens oder seiner Firma, der Anschrift, seiner Zahlstelle, der Rechtsform, der Firmenbuchnummer etc. der SYNEX TECH diese Umstände schriftlich anzuzeigen. Die SYNEX TECH ist berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit wie auch aller Unterlagen, welche einen Nachweis im Hinblick auf das Vorliegen der Vertretungsbefugnis und der Zeichnungsberechtigung darstellen vom Vertragspartner zu fordern.

#### 17. INSOLVENZERÖFFNUNG ÜBER DAS VERMÖGEN DES VERTRAGSPARTNERS

Die Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Vertragspartners (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit bzw ohne Eigenverwaltung) führt grundsätzlich zur Beendigung des Vertragsverhältnisses. Es liegt jedoch im Ermessen der SYNEX TECH einem allfälligen Erfüllungsverlangen gemäß § 21 IO dennoch zu entsprechen.

#### 18. ANWENDBARES RECHT

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sowie auf deren Vor- und Nachwirkungen kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) sowie unter Ausschluss sämtlicher Bestimmungen des österreichischen Rechts, die sich darauf beziehen zur Anwendung.

#### 19. ANFECHTUNGSAUSSCHLUSS

Die Vertragsparteien kommen überein, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) anzufechten.

#### 20. GERICHTSSTAND UND SCHIEDSKLAUSEL

20.1. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien inklusive deren Vor- und Nachwirkungen wird ausschließlich der ordentliche Gerichtsstand der SYNEX TECH vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich hat und / oder wenn die Leistungserbringung durch SYNEX TECH im betreffenden Fall (ausnahmsweise) im Ausland erfolgt, vorausgesetzt der Vertragspartner hat seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung innerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

20.2. Hat der Vertragspartner weder seinen Sitz noch eine Zweigniederlassung innerhalb des Gebietes der Europäischen Union, so werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

#### 21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der Unwirksamen in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Bad Goisern, im Jänner 2018